

Aus dem Inhalt

Alle Steuerzahler

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen.....	3
Ab 2010 neue Aufbewahrungspflichten für Privatpersonen.....	3
Unterhaltszahlungen an Lebensgefährtin als außergewöhnliche Belastungen.....	4
Sanierungsgewinne: Voraussetzungen eines Steuererlasses.....	4
Fehlerhafte Selbstanzeigen schützen nicht!.....	6
Erllass der Finanzverwaltung zum ermäßigten Umsatzsteuersatz für Übernachtungen.....	7

Unternehmen

Investitionsabzug bei Versteuerung des betrieblichen Fahrzeugs.....	5
Erbschaftsteuerliche Gefahren für Minderheitsgesellschafter.....	6
Förderungsabschreibung bei Betriebsaufspaltung.....	7
Elektronische Übermittlung von Jahresabschlüssen ab 2012.....	8

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Schwarzarbeitskontrolle keine Außenprüfung.....	3
Abfindung steuerwirksam gestalten.....	4
Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht.....	8

Kommentar

Fiskus verstärkt Kontrolle von Vermögenstransfers.....	5
--	---

Unternehmen

Der europäische Mittelstand wartet auf die „Europa-GmbH“

Zur Schaffung einer neuen Rechtsform für Unternehmen – deren Einführung im Sommer dieses Jahres eigentlich fest eingeplant war – besteht im Europäischen Rat trotz eines bereits fraktionsübergreifend verabschiedeten Kompromissvorschlags des Europäischen Parlaments noch letzter Einigungsbedarf.

Bereits im Juni 2008 hat die Europäische Kommission zur Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) den so genannten „Small Business Act“ beschlossen. Bestandteil dieses umfassenden Maßnahmenpakets ist das Statut zur Europäischen Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea – SPE), einer neuen europäischen Rechtsform, die exportorientierten Unternehmen einen einfacheren und kostengünstigeren Weg zur Umsetzung ihrer Expansionsstrategien im europäischen Binnenmarkt eröffnen soll.

Insbesondere Mittelständler ohne eigene Rechtsabteilung sind bei Gründung und Verwaltung von Tochtergesellschaften auf externe Hilfe angewiesen, die in der Regel mit hohem Beratungsaufwand einhergeht.

In der Praxis ist der folgende Fall deshalb keine Seltenheit: Ein mittelständisches Unternehmen, das mit der Herstellung und dem Vertrieb von Verpackungsmaschinen in den letzten Jahren zügig gewachsen ist, erzielt mittlerweile einen ansehnlichen Teil seines Umsatzes mit Kunden im EU-Ausland. Um die Kundennähe in den ausländischen Absatzmärkten zu erhöhen, erwägt die Geschäftsführung daher die Errichtung von Vertriebs- und Servicegesellschaften in Belgien, England, Polen, Spanien und Schweden. Um Gründungskosten und laufende Verwaltungskosten bei den geplanten Tochtergesellschaften zu minimieren, wünscht sie sich möglichst einheitliche gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen für alle Tochtergesellschaften.

Bislang sah sich die Beratungspraxis wegen der heterogenen Rechtslage in der Europä-

ischen Union mit so vielen Unterschieden und Besonderheiten im Gesellschaftsrecht der einzelnen Mitgliedstaaten konfrontiert, dass Mustersatzungen erheblich an die jeweilige nationale Rechtsordnung angepasst werden mussten. Hieraus erwuchs ein Aufwand, der häufig in keinem vernünftigen Verhältnis zum eigentlichen ausländischen Geschäftsvolumen stand. Geplante Investitionen wurden deshalb oft nicht umgesetzt oder verschoben.

Nach dem Willen der EU-Kommission sollen solche gesellschaftsrechtlichen Handelsbarrieren innerhalb des Binnenmarkts durch die SPE zukünftig niedrigergerissen werden. Dem Ergebnis einer vom Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbauer (VDMA) in Auftrag gegebenen Studie zufolge sollen sich durch die SPE im Einzelfall Einsparungen bei den Gründungs- und laufenden Verwaltungskosten von bis zu 80% ergeben. Die geplanten Investitionen des oben genannten Verpackungsmaschinenbauers würden vollzogen und wichtige Kundenkontakte könnten gepflegt und ausgebaut werden.

Ursache der dann verbesserten Situation ist das supranationale, d.h. auf EU-Ebene verankerte Gesellschaftsrecht der SPE. Dieses wird europaweit Gültigkeit besitzen. Eine Beratung zu Einzelfragen des europäischen Gesellschaftsrechts in seinen potentiell 27 verschiedenen Versionen wird nicht mehr nötig sein.

Bei der SPE handelt es sich um eine grundsätzlich mit der deutschen GmbH vergleich-



Editorial

Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 410 € (geringwertige Wirtschaftsgüter oder GWGs) können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben werden. Allerdings stand diese altbekannte Abschreibungsmethode seit dem 1.1.2008 nicht mehr zur Verfügung. Stattdessen wurde die so genannte Poolabschreibung eingeführt, wonach alle Wirtschaftsgüter eines Jahres mit Anschaffungskosten zwischen 150 € und 1.000 € in einen gesonderten Sammelposten aufzunehmen waren, der über einen Zeitraum von fünf Jahren linear abzuschreiben war.

Ohne die Anwendung der Sofortabschreibung konnte der steuerliche Gewinn nun nicht mehr durch den Kauf einiger GWGs am Jahresende kurzfristig gesenkt werden. Damit fehlte vielen Selbstständigen der Anreiz zum Kauf solcher Wirtschaftsgüter, weshalb nun – bereits zwei Jahre später – mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz in § 6 Abs. 2 EStG wieder eine Regelung eingeführt worden ist, die eine sofortige Abschreibung von GWGs möglich macht.

Die Poolabschreibung wurde in diesem Zuge jedoch nicht abgeschafft. Vielmehr besteht für die Steuerpflichtigen ab 2010 nun das Wahlrecht, entweder die Sofortabschreibung oder die Poolabschreibung anzuwenden. Dabei ist zu beachten, dass die Entscheidung für eine der beiden Varianten einheitlich für alle Anschaffungen des betreffenden Wirtschaftsjahres gilt. Bei Anwendung der Sofortabschreibung sind alle GWGs mit Anschaffungskosten von 150 € bis 410 € sofort abzuschreiben und in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, sofern sich der Sachverhalt nicht bereits aus der Buchhaltung (z. B. in Form eines Kontoblattes) ergibt, während alle Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über 410 € nach der Dauer ihrer Nutzung abzuschreiben sind. Bei Anwendung der Poolabschreibung müssen dagegen alle Wirtschaftsgüter des Jahres mit Anschaffungskosten von 150 € bis 1.000 € in einen gesonderten Sammelposten aufgenommen werden, der über einen Zeitraum von fünf Jahren linear abgeschrieben wird, so dass nur Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über 1.000 € entsprechend ihrer (meist über einem Zeitraum von 5 Jahren liegenden) Nutzungsdauer abzuschreiben sind. Anschaffungen bis zu 150 € können bei beiden Abschreibungsvarianten auch weiterhin sofort als betrieblicher Aufwand gebucht werden.

Dieses Hin und Her ist leider wieder mal ein typisches Beispiel für die Konzeptionslosigkeit und den Aktionismus des Steuergesetzgebers.

Friedrich Klank

Dr. Friedrich Klank
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner und Geschäftsführer der ATG

Fortsetzung von Seite 1

bare Rechtsform. Sie verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist, im Gegensatz zur Europäischen Aktiengesellschaft (SE), mit einem geschlossenen Kreis von beschränkt haftenden Gesellschaftern als eine kapitalmarktferne Rechtsform konzipiert. Im Vergleich zur deutschen GmbH verlangt sie mit voraussichtlich 8.000 € ein deutlich geringeres Mindestkapital. Zudem soll es möglich sein, eine SPE mit lediglich 1 € zu gründen, sofern mit einer Solvenzbescheinigung für die Liquidität der Gesellschaft gebürgt wird.

Das Statut der SPE ist mit 48 Artikeln deutlich umfangreicher als das ihrer großen Schwester, der SE. Dennoch sollen die Gesellschafter im Innenverhältnis eine hohe Autonomie genießen, um ihre Satzung auf die spezifischen Belange auszurichten. Obligatorisch in der Satzung zu erfüllende Regelungsaufträge sollen für die nötige Rechtssicherheit sorgen, denn diese wird entscheidend für das Image und somit den Erfolg der SPE sein.

Darüber hinaus sieht das SPE-Statut in deutlich weniger Regelungsbereichen eine Rückverweisung auf nationales Recht vor als dies bei der SE der Fall ist. Lediglich das Insolvenz-, Arbeits- und Steuerrecht bestimmen sich nach dem jeweiligen Recht des Mitgliedstaats, in dem die SPE ihren Sitz hat.

Gerichtet ist die SPE zwar primär an den im Binnenmarkt grenzüberschreitend tätigen Mittelstand. Allerdings wird sie auch für Konzerne interessant werden, die bereits mit mehreren Tochtergesellschaften in verschiedenen Mitgliedstaaten agieren. Durch eine vereinheitlichte Konzernstruktur lassen sich auch hier Kostenersparnisse erzielen.

Darüber hinaus werden Fusionen und Übernahmen mit einer SPE einfacher und kostengünstiger gestaltbar sein, da alle Beteiligten auf vertraute gesellschaftsrechtliche Strukturen treffen.

Umfragen haben ergeben, dass sich 60% der deutschen Unternehmen vorstellen können, ihre Tochtergesellschaften in der neuen Rechtsform zu führen. Erst jüngst haben sich die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) in einer gemeinsamen Stellungnahme nochmals für eine rasche Umsetzung der SPE ausgesprochen.

Über die SPE wird in Brüssel seit nunmehr über einem Jahr intensiv verhandelt. Es bleibt zu wünschen, dass der politische Gesetzgebungsprozess zu einem sich für den Mittelstand lohnenden Ende gebracht wird.

Alle Steuerzahler

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Gemäß § 35 a EStG wird für bestimmte Leistungen im Zusammenhang mit dem Privathaushalt ein Steuervorteil gewährt. Für den Veranlagungszeitraum 2009 haben sich durch das Konjunkturpaket I und das Familienleistungsgesetz kleinere Änderungen ergeben.

Die Steuerermäßigung betrifft drei Bereiche:

1. Haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Von Aufwendungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (400-Euro-Jobs), die im Privathaushalt ausgeübt werden, können 20%, höchstens aber 510 € im Jahr, direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden (Maximalbetrag der Aufwendungen: 2.550 €). Hierunter fallen Tätigkeiten wie die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege sowie die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Personen. Voraussetzung ist die Teilnahme am so genannten Haushaltsscheckverfahren.

2. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen

Bei anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, die keine geringfügige Beschäftigung sind und für die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung geleistet werden, bei selbständigen Dienstleistungen sowie bei Pflege- und Betreuungsleistungen (auch bei Heimunterbringung) beträgt die Steuerermäßigung 20% der Aufwendungen, höchstens aber 4.000 € im Jahr (Maximalbetrag der Aufwendungen: 20.000 €). Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören nur Tätigkeiten, die keine handwerklichen Leistungen sind und die üblicherweise durch Mitglieder des privaten Haushalts er-

leistet werden. Nicht begünstigt sind personenbezogene Dienstleistungen wie Friseur- oder Kosmetikerleistungen und Dienstleistungen auf öffentlichem Gelände wie Straßen- und Gehwegreinigung oder Winterdienst.

3. Handwerkerleistungen

Bei Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Privathaushalt des Steuerpflichtigen können 20% der Aufwendungen, höchstens aber 1.200 € im Jahr, zu einer Ermäßigung der Einkommensteuer führen (Maximalbetrag der Aufwendungen: 6.000 €). Generell gilt, dass die Steuerermäßigung ausgeschlossen ist, soweit die Aufwendungen bereits zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören oder wie solche behandelt werden bzw. zu den Sonderausgaben gehören. Gegebenenfalls ist dann nur der private Anteil zu berücksichtigen.

Zu den begünstigten Aufwendungen gehören generell nur die Arbeitskosten und ggf. die Kosten von Verbrauchsmitteln. Gelieferte Waren bleiben außer Ansatz. Der Anteil der Arbeitskosten muss sich aus der Rechnung ergeben. Auch der Mieter einer Wohnung kann von der Steuerermäßigung profitieren, wenn die gezahlten Nebenkosten Positionen enthalten, die unter die oben genannten Tatbestände fallen und der entsprechende Anteil aus der Jahresabrechnung des Vermieters hervorgeht. Für die Berücksichtigung ist es erforderlich, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers überwiesen hat. Rechnung und Zahlungsnachweis sind auf Verlangen des Finanzamtes vorzulegen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Schwarzarbeitskontrolle keine Außenprüfung

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 4.11.2009 (Az. 7 K 702/07) entschieden, dass eine Schwarzarbeitskontrolle ohne eine schriftlich erteilte Prüfungsanordnung und ohne Vorankündigung zulässig ist. In dem entschiedenen Fall wurde bei einem Unternehmen aufgrund einer anonymen Anzeige eine Schwarzarbeitskontrolle durchgeführt. Das Unternehmen erhob hiergegen Klage. Es begründete die Klage damit, dass in dem Schwarzarbeitsgesetz auf die Vorschriften der Abgabenordnung verwiesen werde, so dass die Vorschriften über die Durchführung

einer Außenprüfung, insbesondere das Erfordernis einer schriftlich zu erteilenden Prüfungsanordnung und einer Vorankündigung, sinngemäß anzuwenden seien. Das Finanzgericht trat dieser Auffassung mit überzeugenden Gründen u. a. unter Hinweis auf die Historie, den Wortlaut und den Sinn und Zweck des Schwarzarbeitsgesetzes entgegen. Es legte dar, dass die Kontrollbefugnisse der Behörden der Zollverwaltung vielmehr den Regelungen über die Nachschau im Rahmen der Steueraufsicht entsprechen; eine solche Nachschau sei aber gerade keine Außenprüfung.

Alle Steuerzahler

Ab 2010 neue Aufbewahrungspflichten für Privatpersonen

Durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz wurde eine neue Aufbewahrungspflicht für Privatpersonen eingeführt, die hohe Einkünfte aus den so genannten Überschusseinkünften erzielen. Die Aufbewahrungspflicht beachten müssen Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Überschusseinkünfte im vorangegangenen Kalenderjahr größer als 500.000 € war. Bei Ehegatten wird die Grenze von 500.000 € für jeden Ehegatten gesondert geprüft.

Als Überschusseinkünfte gelten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder aus sonstigen Einkünften. Diese Aufbewahrungspflicht wird vom Gesetzgeber für erforderlich gehalten, da sich die Prüfung der Angaben in den Steuererklärungen bei Steuerpflichtigen mit hohen Überschusseinkünften oftmals dadurch verzögert hat, dass Aufzeichnungen und Unterlagen über die betreffenden Einnahmen und Kosten nicht aufbewahrt wurden.

Eine Saldierung positiver Einkünfte mit Verlusten beispielsweise aus Vermietung und Verpachtung unterbleibt. Aufbewahrt werden müssen Aufzeichnungen und Unterlagen über die Einnahmen und Werbungskosten, die mit diesen Einkünften im Zusammenhang stehen, für eine Dauer von sechs Jahren. Aufzubewahren sind damit insbesondere z. B. Zusammenstellungen über Mieten, Nebenkostenabrechnungen, Handwerkerrechnungen, Vertragsurkunden, Kreditabrechnungen, Depotauszüge und ähnliche Dokumente. Die Aufbewahrungspflicht gilt – wie im betrieblichen Bereich – auch für elektronische Daten.

Die sechsjährige Aufbewahrungspflicht wird verlängert, wenn die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer noch nicht abgelaufen ist (z. B. bei einem Einspruchsverfahren oder einer Außenprüfung, die noch nicht beendet sind).

Die Aufbewahrungspflicht gilt erstmals für Aufzeichnungen und Unterlagen aus dem Jahr 2010, wenn die Einkunftsgrenze im Jahr 2009 überschritten wurde. Die Aufbewahrungspflicht entfällt, wenn die Einkunftsgrenze von 500.000 € fünf Jahre in Folge nicht überschritten wurde. Der Bürger wird vom Finanzamt nicht auf die Aufbewahrungspflicht hingewiesen, z. B. durch einen Bescheid, vielmehr entsteht diese Pflicht kraft Gesetzes.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer Abfindung steuer- wirksam gestalten

Ein Arbeitnehmer sollte anlässlich der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses eine Abfindung in Höhe von 75.000 DM erhalten. Die maßgebliche Betriebsvereinbarung sah vor, dass die Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in 2000 fällig wird. Die Parteien vereinbarten dann jedoch individuell, dass ein Teilbetrag von 24.000 DM im November 2000 und der Rest von 51.000 DM im Januar 2001 ausgezahlt werden soll. Entsprechend wurde auch gezahlt.

Das Finanzamt unterstellte allerdings einen steuerlich zu beachtenden Zufluss der gesamten Zahlung im November 2000 mit der Begründung, der Arbeitnehmer habe bereits im November über den vollen Geldbetrag verfügen können und lediglich aus steuerlichen Gründen auf eine Verschiebung der Fälligkeit hingewirkt. Deshalb sei die Abfindung bereits in 2000 insgesamt zu versteuern.

Der BFH gab im Urteil vom 11.11.2009 dem Finanzamt nicht Recht, sondern bestätigte erneut den Grundsatz, dass ein steuerlicher Zufluss erst dann vorliegt, wenn der Steuerpflichtige über den Arbeitslohn, hier Abfindung, wirtschaftlich verfügen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs allein reicht nicht, der Anspruch muss vielmehr auch erfüllt sein, was in aller Regel mit dem Zahlungsfluss erreicht wird.

Der Erfüllungszeitpunkt kann von den Parteien steuerlich günstig gestaltet werden. Es kann ihnen auch nicht verwehrt werden, den ursprünglich vereinbarten Zahlungszeitpunkt noch vor Fälligkeit im gegenseitigen Einvernehmen und beiderseitigem Interesse zu ändern und hinauszuschieben. Rechtsmissbrauch kommt in derartigen Fällen regelmäßig nicht in Betracht.

Die erfreuliche Entscheidung des BFH bietet somit einen interessanten Gestaltungsspielraum. In vielen Fällen der Kündigung von Arbeitsverhältnissen gegen Abfindungen zeichnen sich zumindest im Folgejahr für den Arbeitnehmer deutlich geringere Einkünfte ab, sodass eine steuersparende Verschiebung der Abfindungszahlung insgesamt oder in Teilen ins Auge gefasst werden sollte.

Alle Steuerzahler

Unterhaltszahlungen an Lebensgefährtin als außergewöhnliche Belastungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 17.12.2009 (Az. VI R 64/08) entschieden, dass Unterhaltszahlungen eines Steuerpflichtigen an seine mit ihm in einer Haushaltsgemeinschaft lebende, mittellose Lebensgefährtin als außergewöhnliche Belastung steuerlich abzugsfähig sind. Eine Beschränkung dieser Abzugsfähigkeit dadurch, dass sie nur bis zu einer so genannten Opfergrenze des Leistenden zugelassen wird, besteht nicht. Allerdings muss bei der Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens des Leistenden der Mindestunterhaltsbedarf eines bevorrechtigt unterhaltsberechtigten Kindes angerechnet werden.

In dem entschiedenen Fall verfügte der Steuerpflichtige im Jahr 2005 über einen Nettolohn in Höhe von 14.537 € im Jahr. Seiner Lebensgefährtin standen 1.177 € (Kindergeld und Lohnersatzleistungen) zur Verfügung. Nach Abzug des Mindestunterhalts in Höhe von 3.174 € für das gemeinsame Kind verblieben 12.450 €. Dieses dem Steuerpflichtigen und seiner Lebensgefährtin gemeinsam zur Verfügung stehende Nettoeinkommen war gleichmäßig aufzuteilen. Als Folge davon konnte der Steuerpflichtige den hälftigen Betrag in Höhe von 6.270 € als außergewöhnliche Belastung

steuerlich geltend machen. Dem Steuerpflichtigen muss in diesem Fall kein verfügbares Einkommen in Höhe des steuerrechtlichen Existenzminimums verbleiben.

Eine mittellose Lebensgefährtin hat außerhalb einer Ehe oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gegen ihren steuerpflichtigen Lebensgefährten grundsätzlich keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch. Lebt sie mit ihm in einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft, so ist sie jedoch durch die Versagung von Sozialleistungen de facto auf das Einkommen ihres Lebensgefährten angewiesen. In einem solchen Fall stellen die auf einer sittlichen Pflicht beruhenden Unterhaltsleistungen für den leistenden Lebensgefährten außergewöhnliche Belastungen dar. Der BFH hat nun Folgendes klargestellt: Die Höhe dieser steuerlich abzugsfähigen Unterhaltsleistungen entspricht der Hälfte des einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft zur Verfügung stehenden Nettoeinkommens – nach Abzug des Unterhaltsbedarfs vorrangig Unterhaltsberechtigter. Sie ist aber beschränkt auf einen Höchstbetrag von derzeit grundsätzlich 8.004 € im Kalenderjahr.

Alle Steuerzahler

Sanierungsgewinne: Voraussetzungen eines Steuererlasses

Verzichten im Zuge einer Sanierung Gläubiger auf ihre Ansprüche, so entstehen beim Schuldner steuerpflichtige Sanierungsgewinne. Unter bestimmten Voraussetzungen können die darauf entfallenden Steuern aus Billigkeitsgründen vom Fiskus erlassen werden. Dies beruht ohne Gesetzesgrundlage auf einem BMF-Schreiben vom 27.3.2003. In einem zweiten Schreiben vom 23.10.2009 haben die Finanzbehörden die Voraussetzungen für einen Steuererlass jetzt weiter präzisiert.

Danach sind die Sanierungsgewinne zunächst mit etwaigen Verlusten des Schuldners zu verrechnen, und nur die Steuer auf den danach verbleibenden Sanierungsgewinn wird erlassen. Dabei soll der Gewinn vorrangig mit Verlusten und negativen Einkünften sowohl des laufenden Jahres als auch der vorhergehenden Jahre und des folgenden Jahres verrechnet werden. Der danach verbleibende Gewinn soll durch eine so genannte „Schattenveranlagung“ als Differenz der Steuerbeträge, die

sich mit bzw. ohne diesen Teil des Gewinns errechnen, belastet werden.

Neu ist, dass bei zusammen veranlagten Ehegatten der Sanierungsgewinn des einen Ehegatten auch mit den Verlusten des anderen Ehegatten aufgerechnet werden soll, nachdem beim anderen Ehegatten zuvor ein Ausgleich mit dessen anderen negativen Einkünften erfolgt. Um diesem Nachteil auszuweichen, können die Ehegatten die getrennte Veranlagung wählen. Hier sind jedoch genauere Berechnungen über die Vorteilhaftigkeit ratsam.

Zur Frage der Rechtmäßigkeit eines Billigkeitserlasses von Sanierungsgewinnen sind derzeit zwei Verfahren vor dem BFH (20.5.2008, VIII R 2/08; 20.11.2008, X R 34/08) anhängig. Zum Thema Restschuldbefreiung/Besteuerung eines Sanierungsgewinns liegt ein BMF-Schreiben vom 22.12.2009 (IV C 6 - S-2140 / 07 / 10001-01) vor.

Investitionsabzug bei Versteuerung des betrieblichen Fahrzeugs

Steuerpflichtige können gemäß § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b und Nr. 3 EStG für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd als so genannten Investitionsabzugsbetrag abziehen. Neben der Erfüllung bestimmter Größenmerkmale ist Voraussetzung, dass das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahrs in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Der Gesellschafter einer GbR bildete einen Investitionsabzugsbetrag für die zukünftige An-

schaffung eines betrieblichen Pkw mit der Begründung, dass er für das Fahrzeug ein Fahrtenbuch führen werde.

Das Finanzamt lehnte dies mit der Begründung ab, dass der Gesellschafter in der Vergangenheit und aktuell seine private Kfz-Nutzung nach der 1%-Regelung ermittelt habe und deshalb die ausschließliche betriebliche Nutzung nicht gegeben sei. Bei Anwendung der 1%-Regelung wird eine schädliche Privatnutzung von mehr als 10% unterstellt.

Der Bundesfinanzhof betrachtet in seinem Beschluss vom 26.11.2009 (VIII B 190/09) allerdings nicht die Vergangenheit, sondern stellt darauf ab, dass das am Ende des Gewinnermittlungszeitraums dargelegte künftige Inves-

titionsverhalten schlüssig und plausibel dargelegt sein muss.

Da der Gesellschafter den Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung des anzuschaffenden Fahrzeugs zukünftig durch Führung eines Fahrtenbuchs erbringen wolle, sei dem zu folgen. Dafür spricht insbesondere auch die Möglichkeit, von einem zum anderen Veranlagungszeitraum zwischen der 1%-Regelung und der Führung eines Fahrtenbuchs zu wechseln.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob das Gericht auch im Hauptsacheverfahren so entscheidet. Die Ausführungen im Beschluss sprechen aber dafür.

Fiskus verstärkt Kontrolle von Vermögenstransfers



Josef Strobel
Steuerberater
Partner der ATG

Angetrieben von der gesetzlichen Aufgabe, für eine gleichmäßige Besteuerung im Staat zu sorgen, verschafft der Steuergesetzgeber dem Vollzugsorgan in Sachen Steuer, dem Finanzamt, immer mehr Rechte, die Bürger zu überwachen und deren steuerliches Wohlergehen zu erzwingen. Die Digitalisierung der über uns Bürger gespeicherten Informationen verbessert die Überwachungs- und Erzwingungsmöglichkeiten in rapidem Tempo und auch die Finanzverwaltung macht hier von nach und nach Gebrauch. Nahezu jedes neue Gesetz wird genutzt, die Informationsmöglichkeiten der Behörden auszubauen. Fast fühlt man sich an die vielthematisierte Vorgehensweise der Suchmaschine Google erinnert, die Einblicke in das Verhalten seiner Nutzer ständig ausweitet. Auch die Visionen der Science Fiction-Schriftsteller aus der Frühzeit der Computer vom allgegenwärtigen Staat, dem keine Handlung des Bürgers

mehr entgehen kann, scheinen nicht mehr völlig fern.

Nahezu unbemerkt von der Allgemeinheit sind seit Einführung der Abgeltungsteuer ab dem 1.1.2009 Kreditinstitute und vergleichbare verwahrende oder verwaltende Institutionen gezwungen, dem Fiskus zusätzlichen Frondienst bei der Eintreibung von Steuern und der Überwachung der Steuerehrlichkeit zu leisten, sobald Kunden Wertpapiere oder ähnliche Wirtschaftsgüter auf andere Gläubiger, zum Beispiel auf das Depot ihres Kindes, überschreiben lassen: Auf einen fiktiven Gewinn muss die Bank in diesen Fällen 25% Kapitalertragsteuer vom Kunden einfordern und abführen, sofern es sich nicht um Wertpapiere aus einem Altbestand handelt, die noch nicht der Abgeltungsteuer unterliegen. Das Kreditinstitut muss dabei die Kunden in der Regel so behandeln als hätten sie die Wertpapiere zum Kurswert verkauft.

Nur wenn der Kunde dem Kreditinstitut mitteilt, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt, also z. B. eine Schenkung vorliegt, entfällt die Verpflichtung für das Kreditinstitut, Kapitalertragsteuer abzuführen. Allerdings ist das Kreditinstitut dann verpflichtet, die unentgeltliche Übertragung beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt mit Angaben zu den Kunden anzuzeigen. Der Einsatz der neuen Identifikationsnummer zur schnelleren Benachrichtigung der für die Erhebung von Schenkungsteuer zuständigen Finanzämter ist damit vorgezeichnet.

Wie die Finanzverwaltung in ihrem 105 Seiten langen Erlass zur Abgeltungsteuer vom Ende des Jahres 2009 geregelt hat, werden Vermögenstransfers zwischen dem Einzeldepot eines Ehegatten und dem Gemeinschaftsdepot beider Ehegatten (oder umgekehrt) immer als unentgeltliche Übertragungen eingestuft. Dies verhindert zwar den Einbehalt der Kapitalertragsteuer, verpflichtet aber automatisch zu einer Meldung an das Finanzamt.

Durch die rigorose „Pfändungsmaßnahme“ in Form der Erhebung einer Kapitalertragsteuer sollen ganz offensichtlich stillschweigende Vermögenstransfers eingedämmt werden. Die Kapitalertragsteuer wird dabei flugs in eine Art Ersatzschenkungsteuer umfunktioniert.

Auch wenn – besonders in Zeiten eines erodierenden Steueraufkommens – Verständnis dafür besteht, dass der Fiskus über steuerpflichtige Schenkungen informiert werden möchte, so empfindet man diese Gesetzesregelung doch als einen falschen Weg. Es besteht die Befürchtung, dass langfristig der eingeschlagene Weg dahin führt, dass der Staat von jeder Geldbewegung „sicherheitshalber“ Steuern einbehalten lässt und der Bürger erst beweisen muss, dass er bei der Geldbewegung keinen Gewinn gemacht oder nur Schenkungen unterhalb der Schenkungsfreigrenze getätigt hat, bevor die Steuern erstattet werden.

Erbschaftsteuerliche Gefahren für Minderheitsgesellschafter

Die viel diskutierten Änderungen im Erbschaftsteuerrecht können ohne gestalterische Maßnahmen zu einer deutlichen Schlechterstellung von Minderheitsgesellschaftern einer Kapitalgesellschaft gegenüber Anteilsinhabern von Personengesellschaften führen.

Die Verschonungsregelungen erfassen im Privatvermögen gehaltene Anteile an Kapitalgesellschaften (insb. GmbH-Anteile) – anders als bei Beteiligungen an Personengesellschaften – grundsätzlich nur dann, wenn der schenkende oder verstorbene Anteilseigner unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt ist oder war. Sind beispielsweise in einer Familien-GmbH fünf Gesellschafter mit je 20 % beteiligt, so kommen keine erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen zur Anwendung.

Um Familien-Kapitalgesellschaften nicht zu benachteiligen, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, die Anteile dennoch in die Verschonungsregelungen einzubeziehen, wenn sich Gesellschafter mit insgesamt mehr als 25 % Beteiligung untereinander verpflichten, über die Anteile nur einheitlich zu verfü-

gen oder ausschließlich auf andere, derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner zu übertragen und das Stimmrecht gegenüber nicht gebundenen Gesellschaftern einheitlich auszuüben (Pool-Vereinbarung).

Durch den Abschluss eines privatschriftlichen Vertrages können so auch für Kleinstbeteiligungen erbschaftsteuerliche Verschonungen erreicht werden, die bis zur Steuerfreiheit reichen können.

Wie die Bedingungen des Gesetzes zur Poolung zu verstehen sind, ist im Einzelnen noch nicht abschließend geklärt. Vorherrschend sind folgende Definitionen:

Eine einheitliche Verfügung soll danach vorliegen, wenn eine Verfügung nur nach einheitlich vereinbarten Grundsätzen zulässig sein soll, z. B. wenn als Verfügungsempfänger nur Familienangehörige zugelassen sind.

Eine Übertragung auf andere, derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner ist zumindest eine solche innerhalb der „gepoolten“ Gesellschafter. Sie soll auch für Neu-

gesellschafter zulässig sein, die zeitgleich mit der Übertragung in die Pool-Vereinbarung einbezogen werden.

Schließlich muss sichergestellt werden, dass eine einheitliche Stimmrechtsausübung in der Gesellschafterversammlung erfolgt. Üblicherweise wird hierzu in der Pool-Vereinbarung geregelt, dass die gepoolten Gesellschafter zunächst intern und sodann einheitlich auf der Gesellschafterversammlung abstimmen, z. B. durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten.

Soweit bei Familiengesellschaften keine widerstreitenden Interessen unter den Gesellschaftern bestehen, die ein unterschiedliches Abstimmungsverhalten in der Gesellschafterversammlung nach sich ziehen würden, führt die Poolung von Minderheitsgesellschaftsanteilen wirtschaftlich oft zu keiner tatsächlichen Änderung; erbschaftsteuerlich können hierdurch erhebliche Ersparnisse erzielt werden. In Familien-Kapitalgesellschaften mit Minderheitsgesellschaftern ist daher die Prüfung der erbschaftsteuerlichen Auswirkung einer Poolung eine wirtschaftliche Notwendigkeit.

Alle Steuerzahler

Fehlerhafte Selbstanzeigen schützen nicht!

Die anhaltende öffentliche Diskussion um den Ankauf von Daten in Bezug auf Kapitalanlagen deutscher Staatsbürger bei schweizerischen Banken hat die so genannte „Selbstanzeige“ in den Fokus zahlreicher Steuerpflichtiger gerückt. Wer Kapitalanlagen im Ausland unterhält und die daraus erzielten Erträge bisher nicht der deutschen Besteuerung unterworfen hat, kann einer Bestrafung entgehen, wenn die un versteuerten Einnahmen in Deutschland nacherklärt werden. Der Steuerpflichtige hat in diesem Fall „nur“ die Steuern einschließlich Verzinsung nachzuentrichten. Eine Selbstanzeige ist dabei nur für Jahre sinnvoll und notwendig, für die noch keine Strafverjährung eingetreten ist. In der Regel dürfte es sich dabei – je nach Einzelfall – um die letzten fünf Jahre, in besonders schweren Fällen um eine Verjährungsfrist von zehn Jahren, handeln.

Straffreiheit wird jedoch nicht gewährt, wenn die Behörden vor der Selbstanzeige bereits mit konkreten Ermittlungsmaßnahmen begonnen haben. In der aktuellen Situation drängt deshalb die Zeit. Nichtsdestotrotz sollte eine Selbstanzeige sorgfältig vorbereitet werden. So wird

Straffreiheit nicht allein deshalb gewährt, weil der Steuerpflichtige dem Finanzamt mitteilt, dass er sich wegen unversteuerter Einkünfte im Ausland selbst anzeigen möchte. Die bloße Ankündigung – ohne konkrete Angaben – birgt vielmehr das Risiko, dass die Behörde eigene Ermittlungen aufnimmt und eine wirkungsvolle Selbstanzeige damit nicht mehr möglich ist.

Eine bestimmte Form der Nacherklärung ist nicht vorgeschrieben. Damit eine Selbstanzeige tatsächlich strafbefreiend wirken kann, müssen jedoch alle bisher nicht erklärten Einnahmen unter Angabe des Jahres und der Einkunftsart mitgeteilt werden. Nicht erklärte Einnahmen werden nicht von der strafbefreienden Wirkung erfasst.

Wenn wegen des Entdeckungsrisikos die Zeit drängt und die ausländischen Banken die notwendigen Informationen nicht kurzfristig zur Verfügung stellen können, genügt eine vorläufige Schätzung der bisher nicht versteuerten Einnahmen. Grundsätzlich empfiehlt es sich dabei, die geschätzten Beträge eher hoch anzusetzen, um die vollständige Straffreiheit

sicherzustellen. Reicht der Steuerpflichtige dann später die Belege und die genaue Berechnung nach, wird die Steuer nicht nach der ursprünglichen Schätzung, sondern nach den tatsächlich erzielten Einkünften festgesetzt. Da jedoch die auf den ursprünglichen Betrag berechneten Steuerhinterziehungszinsen nicht entsprechend herabgesetzt werden, sollte andererseits aber auch eine übertrieben hohe „Sicherheitsschätzung“ vermieden werden.

Ist das im Ausland angelegte Kapital aus „Schwarzeinnahmen“ innerhalb des Strafzeitraums finanziert oder hat eine bisher nicht besteuerte Schenkung oder Erbschaft stattgefunden, so muss die Selbstanzeige zusätzlich alle diesbezüglichen Angaben enthalten. Zu beachten ist, dass im Falle von Erbschaften und Schenkungen im Einzelfall sehr lange Verjährungsfristen gelten können.

Auch bei ordnungsgemäßer Erklärung der un versteuerten Einkünfte, tritt die endgültige Straffreiheit erst bei vollständiger Zahlung der hinterzogenen Steuern ein. Das Finanzamt legt dabei eine Frist fest, die unbedingt einzuhalten ist.

Unternehmen

Forderungsabschreibung bei Betriebsaufspaltung

Der BFH hat sich in seiner Entscheidung vom 14.10.2009 (X R 45/06) damit auseinandergesetzt, unter welchen Voraussetzungen eine Forderung des Besitzunternehmens gegenüber dem Betriebsunternehmen steuerlich abgeschrieben werden kann.

Im entschiedenen Fall besaß der Kläger eine Gewerbeimmobilie, die an eine GmbH vermietet war. Der Kläger war alleiniger Gesellschafter der GmbH, so dass steuerlich eine sogenannte Betriebsaufspaltung zwischen dem „Betriebsunternehmen“ (der GmbH) und dem „Besitzunternehmen“ (der „Immobilie“) vorlag. Die Einkünfte aus der Vermietung der Immobilie wurden daher steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt; die Gewinnermittlung erfolgte über freiwillig erstellte Bilanzen. Die GmbH war in den Jahren 1992 bis 1994 finanziell nicht mehr in der Lage, die Mietzahlungen regelmäßig und vollständig zu leisten. Ende 1994 hat sie ihre Tätigkeit ganz eingestellt und wurde anschließend liquidiert. Der Liquidationserlös reichte nicht, sämtliche gegenüber dem Besitzunternehmen aufgelaufenen Mietrückstände auszugleichen.

Der Kläger hat in den Bilanzen des Besitzunternehmens die ausstehenden Mietforderun-

gen zum 31.12.1992 bzw. 31.12.1993 teilweise wertberichtigt und zum 31.12.1994 ausgebucht. Das Finanzamt – und diesem folgend das Finanzgericht – wollte diese Abschreibungen zum 31.12.1992 bzw. 31.12.1993 nicht zulassen, da seiner Ansicht nach der Kläger als Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft allein darüber hätte bestimmen können, welche Verbindlichkeiten der GmbH bezahlt würden; die Nichtzahlung der Mieten sei somit Ausdruck einer Finanzierungsentscheidung des Klägers und nicht Ausdruck eines bestehenden Ausfallrisikos.

Der BFH hat sich den Ausführungen des Finanzgerichts nicht angeschlossen. Er führt in seiner Entscheidung vielmehr aus, dass die Gewinne von Besitz- und Betriebsunternehmen grundsätzlich getrennt voneinander zu ermitteln sind. Nach der Rechtsprechung des BFH gelten von diesen Grundsätzen bei Vorliegen einer Betriebsaufspaltung jedoch Ausnahmen, da formal zwar zwei rechtlich getrennte Unternehmen vorliegen, die jedoch wirtschaftlich so eng miteinander verbunden sind, dass sie in funktionaler Hinsicht eine Einheit bilden. Aufgrund der engen Verflechtung beider Unternehmen dürfe eine Beurteilung der Werthaltigkeit einer Forderung nicht un-

abhängig von einer Betrachtung der Werthaltigkeit der Beteiligung erfolgen. Dies bedeutet, dass eine Abschreibung auf die Forderung nur möglich ist, wenn auch eine Abschreibung der Beteiligung begründet ist.

Um den Teilwert einer Beteiligung an dem Betriebsunternehmen zu ermitteln, ist laut BFH eine Gesamtbetrachtung der Ertragsaussichten von Besitz- und Betriebsunternehmen notwendig. Der Wert der Beteiligung am Betriebsunternehmen richtet sich nach dem Preis, den ein gedachter Erwerber des Besitzunternehmens für die zu dessen Betriebsvermögen gehörenden Anteile an dem Betriebsunternehmen zahlen würde. Eine Abschreibung der Forderung ist demnach nur zulässig, wenn der ermittelte Preis für Beteiligung und Forderung unter den bilanzierten Buchwerten dieser Wirtschaftsgüter liegt.

Im o. a. Streitfall haben die Feststellungen des Finanzgerichts aus Sicht des BFH nicht ausgereicht, um abschließend über die Zulässigkeit einer Teilwertabschreibung zu entscheiden. Der BFH hat das Verfahren daher zur zusätzlichen Sachverhaltsaufklärung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Alle Steuerzahler

Erlass der Finanzverwaltung zum ermäßigten Umsatzsteuersatz für Übernachtungen

Die Umsatzsteuersenkung für Übernachtungen zum 1.1.2010 hat nicht nur politisches Aufsehen erregt, sondern auch praktische Fragen aufgeworfen. Nach dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22.12.2009 ist die kurzfristige Beherbergung (z. B. in Hotels) nur noch mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% zu versteuern. Das gilt aber nicht für übliche Nebenleistungen (z. B. Frühstück), die weiterhin dem Regelsteuersatz von 19% unterliegen.

Hotelrechnungen müssen deshalb seit 2010 die Übernachtung und andere Leistungen getrennt auführen. Das hat zu Abgrenzungsproblemen und Auswirkungen auf das lohnsteuerliche Reisekostenrecht bei dienstlich veranlassten Auswärtstätigkeiten von Arbeitnehmern geführt. Eine in der Praxis oft genutzte Vereinfachungsregelung der Lohnsteuerrichtlinien setzt nämlich gerade voraus, dass Hotelrechnungen den Frühstückspreis nicht separat ausweisen. Wird er doch einzeln angegeben, bedeutet das in der Regel, dass der reisende Arbeitnehmer die Frühstückskosten selbst tragen oder lohnversteuern

muss. Die Verunsicherung vieler Unternehmen bei der Reisekostenabrechnung veranlasste die Spitzenverbände der Wirtschaft zu Jahresbeginn zu einer Eingabe beim Bundesministerium der Finanzen (BMF). Jetzt hat das BMF durch Anwendungsschreiben vom 5.3.2010 die umsatzsteuerlichen Fragen beantwortet und die lohnsteuerlichen Folgen geregelt.

Zur Umsatzsteuer klärt das BMF die Abgrenzung der begünstigten Beherbergung von den nicht begünstigten Leistungen sowie die Rechnungsanforderungen. Begünstigt sind neben der Raumüberlassung z. B. Bettwäsche und Handtücher, Reinigung, Stromanschluss und ein Weckdienst. Nicht begünstigt sind u. a. die Überlassung von Tagungsräumen, die gesonderte Überlassung von Parkplätzen, Verpflegung, Wellnessangebote und Kleiderservice. Die Rechnungsanforderungen wurden vereinfacht. So kann der anfallende Steuerbetrag bei maschineller Abrechnung in einer Summe ausgewiesen werden, wenn für die Einzelposten der Rechnung der jeweilige Steuersatz angegeben

wird. Außerdem kann der Anteil nicht begünstigter Leistungen geschätzt werden. Ferner können in einem Pauschalangebot enthaltene nicht begünstigte Leistungen in der Rechnung zu einem Sammelposten (z. B. „Business-Package“ oder „Servicepauschale“) mit einem Gesamtpreis zusammengefasst werden.

Bei der lohnsteuerlichen Behandlung von Reisekostenerstattungen eröffnet das BMF-Schreiben zwei Möglichkeiten. Einerseits kann die Vereinfachungsregelung der Lohnsteuerrichtlinien weiter angewendet werden, wenn der Frühstückspreis in der Rechnung in einem Sammelposten enthalten, jedoch nicht einzeln ausgewiesen ist. Dann kann das Frühstück für lohnsteuerliche Zwecke mit 4,80 € bewertet werden. Andererseits kann das Frühstück mit dem amtlichen Sachbezugswert von derzeit 1,57 € angesetzt werden, wenn die Gewährung vom Arbeitgeber veranlasst ist. Hierzu enthält das Schreiben gegenüber früheren Regelungen einige Erleichterungen.

Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht

Das Landesarbeitsgericht Bremen hatte sich kürzlich mit der Klage eines Arbeitnehmers zu beschäftigen, der nach längerer Krankheit einen Urlaub antreten wollte, der ihm schon vor der Krankheit genehmigt worden war. Nachdem sich der Arbeitnehmer weigerte, seinen Urlaub zurückzustellen, wurde er mit sofortiger Wirkung als Niederlassungsleiter abgelöst. Das Gericht gab dem Arbeitnehmer in seinem Urteil vom 1.9.2009 Recht. Ein genehmigter Urlaub entfalte grundsätzlich unwiderrufliche Bindungswirkung und sei regelmäßig nicht einseitig änderbar. Eine nachträgliche Änderung bedürfe einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Dementsprechend sei die Ablösung als Niederlassungsleiter ein Verstoß gegen das Maßregelungsverbot, da der Arbeitnehmer nur sein Recht in Anspruch nehmen wollen. Im Übrigen entfällt die Bindungswirkung eines genehmigten Urlaubs ohne ausdrückliche Vereinbarung nur in ganz dringenden Ausnahmefällen, z. B. in Katastrophenfällen oder einer produktionsgefährdenden Massenkrankheit der Belegschaft. In diesen Fällen kommt auch ein Rückruf aus einem bereits angetretenen Urlaub in Betracht, allerdings sind dem Arbeitnehmer die Kosten für die vorzeitige Rückkehr zu erstatten.

Das Bundesarbeitsgericht entschied in einem Fall, in dem ein Arbeitnehmer angedroht hat-

te, im Falle einer Urlaubsablehnung an dem begehrten Tag krank zu sein, positiv für den Arbeitgeber. Die Drohung hatte der Arbeitgeber zum Anlass genommen, dem Arbeitnehmer fristlos zu kündigen. Das Bundesarbeitsgericht gab dem Arbeitgeber Recht, da der Arbeitnehmer seine arbeitsvertragliche Rücksichtnahmepflicht grob verletzt habe.

Das Arbeitsgericht Frankfurt am Main entschied mit Urteil vom 18.6.2009 ebenfalls für einen Arbeitgeber. In diesem Fall hatte ein Vertriebsmitarbeiter eines Fitnessgeräteherstellers während eines Urlaubs in Kroatien sein Firmenmobiltelefon und eine UMTS-Karte zum Surfen im Internet auf Kosten des Arbeitgebers genutzt. Zwar war dem Mitarbeiter die Privatnutzung von Mobiltelefon und UMTS-Karte grundsätzlich gestattet, da für die Nutzung im Inland aufgrund einer Flatrate auch keine weiteren Aufwendungen entstanden. Diese Flatrate galt jedoch nicht im Ausland, so dass dem Arbeitgeber durch die intensive Internetnutzung des Arbeitnehmers während seines Kroatienurlaubs Telefonkosten in Höhe von 31.000 € entstanden. Das Gericht verurteilte den Arbeitnehmer zum vollen Ersatz des Schadens, und zwar mit der Begründung, dass sich der Arbeitnehmer vor seinem Urlaubsantritt über die Kosten der Internetnutzung im Ausland hätte informieren müssen.

Schließlich hatte sich Anfang 2010 der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit dem deutschen § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB zu beschäftigen: Bisher werden für die Länge der gesetzlichen Kündigungsfristen nur die Beschäftigungszeiten ab Vollendung des 25. Lebensjahres zugrunde gelegt. Die Nichtberücksichtigung von Beschäftigungszeiten vor diesem Zeitpunkt hielt der EuGH jedoch für diskriminierend und europarechtswidrig. Den deutschen Arbeitsgerichten wurde vorgegeben, die Vorschrift nicht mehr anzuwenden, so dass davon auszugehen ist, dass ab der Verkündung der Entscheidung des EuGH am 19.1.2010 für die Berechnung der gesetzlichen Kündigungsfristen sämtliche Beschäftigungszeiten ab dem ersten Tag des Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen sind. Zu beachten ist des Weiteren, dass es sich bei den Kündigungsfristen gemäß § 622 BGB um Mindestkündigungsfristen handelt, die im Falle von kürzeren vertraglichen Kündigungsfristen diesen vorgehen.

Unternehmen

Elektronische Übermittlung von Jahresabschlüssen ab 2012

Das Steuerbürokratisierungsabbaugesetz vom 20.12.2008 führt zur Umstellung verschiedener Abläufe im Steuerrecht von papierbasierter auf elektronische Verfahren.

Betroffen davon sind nach dem neu eingeführten § 5b EStG künftig auch die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen. Diese müssen erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, nach einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung an das Finanzamt übermittelt werden.

Zur Konzeption und Realisierung der Abschlussübermittlung wurde im Rahmen des Bund-Länder-Vorhabens KONSENS das Projekt Elektronische Bilanz (E-Bilanz) gegründet. Innerhalb des Projekts wurde frühzeitig

die grundlegende Entscheidung getroffen, als Instrument zur Datenübermittlung den in der Wirtschaft bereits verbreiteten Standard XBRL zu verwenden.

Es bleibt abzuwarten, ob bis zum vorgesehenen Start der Pflichtübermittlungen sämtliche hierfür erforderlichen Einzelheiten geklärt sein werden, sodass mit der elektronischen Übermittlung auch tatsächlich ein Bürokratieabbau erreicht wird.

Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung gilt für alle Steuerpflichtigen, die entweder gesetzlich buchführungs- und bilanzierungspflichtig sind oder die freiwillig ihren Gewinn auf Grundlage von erstellten Bilanzen ermitteln.

Impressum

Herausgeber:

ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.:

Dr. Simone Jäck
ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:

KAMPE-PR · Berlin · www.kampe-pr.de

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben und weitere Informationsbroschüren finden Sie unter unserer Internetadresse www.atg.de in der Rubrik „Publikationen“.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.